

Flugleiterdienst Grundlagen

Ausgabe Stand August 2021

Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter am Flugplatz anwesend ist und die festgelegten Aufgaben des Flugleiters wahrnimmt. Dieser hat seine Tätigkeit dort auszuüben, wo er den Flugplatzverkehr bestmöglich beobachten und die Betriebsflächen ungehindert einsehen kann.

Hinweise zur Durchführung des Flugleiterdienstes

Der Flugleiter hat zu Beginn des Dienstes das Dokument „Flugleiterdiensterklärung“ auszufüllen. Dieses Dokument beinhalten die Checkliste für das Rettungsfahrzeug. Man findet das Dokument zum Druck auf unsere Webseite, sowie auf den Rechnern im Ordner „Dokumente Flugleitung“.

Zur Durchführung des Flugleiterdienstes hat der Flugleiter alle notwendigen Mittel vorzubereiten und auf Funktion bzw. Aktualität zu prüfen. Hierzu zählen:

1. Aktuelle Luftfahrtkarten
2. Funkgerät
3. Signalgeber
4. Telefon (Rufumleitung aktivieren, siehe unten)

Rufumleitung einrichten:

Die Flugleiter werden angewiesen das Festnetztelefon während ihrer Dienstzeit am Wochenende auf ihr Handy umzuleiten.

Rufumleitung einschalten: *21*Handynummer# dann mit **GRÜNER** Taste Weiterleitung aktivieren.

Rufumleitung abschalten: *21*# mit **GRÜNER** Taste Weiterleitung deaktivieren.

5. Warningschilder „Heute Flugbetrieb“ aufhängen

Bei Beenden des Flugbetriebs hat der Flugleiter den Ordnungsgemäßen Zustand der Infrastruktur herzustellen. Dazu zählt z.B.: verstauen aller Geräteschäften, abschalten aller unnötigen Verbraucher, verschließen des Clubheims, etc.

Onlinezugang Nfl-Online / AIP VFR Online:

Um Zugang zu den Produkten zu erhalten ist die Webseite <https://www.eisenschmidt.aero/> aufzurufen. Nun oben rechts auf das kleine blaue Männchen drücken. Es öffnet sich das Anmeldefenster. Die Zugangsdaten lauten:

E-Mail-Adresse: info@lsck.de
Passwort: lsck-online

Nun gelangt man zur Verwaltung der Kundenkontos. Unter dem Reiter „Übersicht“ findet man die Abonnements. Hierfür einmal ganz nach unten scrollen und mit Klick auf den Link, gelangt man zum gewünschten Produkt.

Wer darf das Amt des Flugleiters ausüben?

- Nur wer vom Platzhalter dafür bestimmt wurde, nachdem eine Einweisung erfolgt ist.
- Bestellung muss schriftlich fixiert werden.

Er muss sachkundig sein

- Erste Hilfe leisten (Ausbildungsnachweis)
- Rettungsdienste alarmieren
- in örtliche Gegebenheiten eingewiesen sein
- in Handhabung Sicherheits- und Rettungsausrüstung eingewiesen sein
- BZF 2, alternativ BZF 1

Das muss ständig bereit liegen

- Alarmplan
- FBO
- Flugleiterdiensterklärung (inkl. Checkliste Rettungsfahrzeug)

Für was ist der Flugleiter verantwortlich

- Gilt als Vertreter des Platzhalters
- Betriebssicheren Zustand
- Ordnungsgemäßen Betrieb auf dem Fluggelände
- Einhaltung der FBO
- ist befugt, Luftfahrzeugführern Anweisungen zu erteilen
- wird eine Anweisung nicht befolgt, erfolgt eine Meldung an das Luftamt
- verhindern, dass nichtberechtigte Personen das Fluggelände betreten
- kann Personen, die den Flugbetrieb stören vom Flugplatz verweisen
- Der Flugleiter ist befugt, Personen nach §128 StPO vorläufig festzunehmen wenn:
 - die Person eine strafbare Handlung begangen hat (§§ 59, 60, 62)
 - der Täter auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird
 - der Täter der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann
 - festgehaltene Personen sind unverzüglich der Polizei zu übergeben, andernfalls sind sie freizulassen

Pflichten des Flugleiters

- Die Aufzeichnungen, die vom betroffenen Flugleiter jeweils abzuzeichnen sind, sind mindestens zwei Jahre am Flugplatz aufzubewahren und müssen der Genehmigungsbehörde oder einem berechtigten Vertreter auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.
- Der Flugleiter darf das Fluggelände während seiner Tätigkeit nicht verlassen, insbesondere nicht selbst fliegen

Er muss jederzeit erreichbar sein

- Sobald er einen festen, eingetragenen Ersatz für seine Tätigkeit hat, ist die vorhergehende Regelung für den festgelegten Zeitraum aufgehoben

- Vor Aufnahme des Flugbetriebes hat sich der Flugleiter vom betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und der Betriebsbereitschaft der für den Flugbetrieb erforderlichen Anlagen und Geräte z. B. Funkgerät, Feuerlösch- und Rettungsgerät, sonstigen Einrichtungen zu überzeugen (siehe oben „Beginn des Flugleiterdienstes“)
- Bestimmung der Start- und Landebahn
- Bestätigung von Bordbüchern oder Flugbüchern auf Verlangen
- Der Flugleiter hat die von den Luftfahrzeugführern für die Flugvorbereitung geforderten Informationen zu übermitteln
- Der Flugleiter hat Flugpläne an die zuständige FS-Dienststelle (Flugberatung) weiter zu geben sowie Start- und Landezeiten zu übermitteln
- Der Flugleiter hat darauf zu achten, dass nur für den Platz zugelassene Luftfahrzeuge verkehren (für Karlstadt: Segelflieger, Motorsegler, UL, E-Klasse mit Außenlandegenehmigung)
- Der Flugleiter hat darauf zu achten, dass nur zugelassene Start- und Landebahnen genutzt werden
- Der Flugleiter gibt, auf Anfrage, Informationen für an- und abfliegende Maschinen (nicht Übungsflüge in der Platzrunde oder Sichtweite zum Platz) über:
 - Richtung der Start- und Landebahn
 - Lage der Platzrunde
 - Zustand des Platzes
 - Windrichtung und -stärke
 - Verkehr in der Platzrunde
 - Besonderheiten (z. B. Hindernisse, Sparziergänger)
 - Einhaltung des Lärmschutzes
- Verbot zur Teilnahme am Flugbetrieb von Besatzungsmitgliedern, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln stehen
- Der Flugleiter kann Start oder Landung verhindern, wenn:
 - a. Die Wetterbedingungen am Flugplatz für den beabsichtigten Start offensichtlich nicht erfüllt sind (in zweifelhaften Fällen ist der Luftfahrzeugführer darauf hinzuweisen, dass ein Start auf eigene Verantwortung erfolgt; der Hinweis ist im Dienstbuch zu vermerken).
 - b. auf Grund der Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz ein sicherer Start nicht gewährleistet ist,
 - c. der dringende Verdacht besteht, dass der Flug mit einer strafbaren Handlung in unmittelbarem Zusammenhang steht,
 - d. unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften
 - e. über den Einflug der dringende Verdacht besteht, dass das Luftfahrzeug ohne Erlaubnis in das Bundesgebiet eingeflogen ist (§§ 94 ff. LuftVZO)
 - f. das Luftfahrzeug offensichtlich überladen ist.
 - g. die Landefläche nicht frei ist
 - h. der Flugplatz für die Art oder das Gewicht des Luftfahrzeuges nicht zugelassen ist

- Ist die Benutzbarkeit des Flugplatzes eingeschränkt so hat der Flugleiter die erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- Er unterstützt die Mitarbeiter der Luftaufsichtsbehörde und stellt die Umsetzung von im Einzelfall erteilten Weisungen sicher.
- Der Flugleiter unterrichtet die Luftfahrtbehörde und den Platzhalter unverzüglich über
 - a. Verstöße gegen luftrechtliche Vorschriften. Auflagen und Verfügungen.
 - b. evtl. vorläufige Festnahmen.
 - c. erhebliche Einschränkungen und Behinderungen des Flugbetriebs.
 - d. Veränderungen in der Umgebung des Flugplatzes, die die Flugsicherheit beeinträchtigen können,
 - e. sonstige wichtige Vorkommnisse.
- Bei Unfällen und Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen sowie Unfällen und Feuer sind die notwendigen Maßnahmen gemäß dem Alarmplan des Platzhalters zu veranlassen.
- Bei Sabotagewarnmeldungen hat der Flugleiter unverzüglich zu verständigen
 - a. den Luftfahrzeugführer,
 - b. die nächste Flugverkehrskontrollstelle,
 - c. den Halter des Flugplatzes,
 - d. die nächste Polizeidienststelle,
 - e. die zuständige Luftfahrtbehörde.

Bei der Durchführung von Aufgaben des Flugleiters ist die „Universal Time Coordinated“ (UTC) zu verwenden.

Der Vorstand, Karlstadt, 03. August 2021